



Die Bürgermeisterin

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 246/2021

Fachbereich:  
Finanzen, Vermögen

Datum: 26.08.2021

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtrat

### Termin

20.09.2021  
27.09.2021

### Gegenstand

**Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und  
Gesamtlageberichts**

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gemäß § 116a Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NRW) die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vorliegen. Ein Gesamtabschluss für das Jahr 2020 wird nicht erstellt.

<b>Beratungsergebnis</b>			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## Erläuterungen

Gemäß § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht gemäß § 116 GO NRW aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen ist jährlich bis zum 30.09. des Folgejahrs zu beschließen.

Gemäß der als Anlage beigefügten Berechnung, die für den Jahresabschluss 2020 noch nur vorläufig ist und den aktuellen Sachstand darstellt, erfüllen die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 nicht nur zwei, sondern sogar alle drei Kriterien für eine Befreiung. Somit ist die Stadt Rösrath von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses befreit.

Da die Erstellung des Gesamtabchlusses erheblichen Aufwand bedeutet, durch die wenigen einzubeziehenden Unternehmen jedoch keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn erzeugt, soll auf die Erstellung verzichtet werden. Durch den Verzicht ergibt sich die Notwendigkeit, gemäß § 117 GO NRW einen umfangreicheren Beteiligungsbericht zu erstellen, über den ein Beschluss des Rates herbeizuführen ist. Dieser wird parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses erstellt.

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin